

Az.: 3 C 24/13

Beglaubigte
Abschrift



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. der M..... GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -

wegen

Anfechtung Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben "B96 Ausbau Radweg
C....." vom 3. Juli 2013
hier: Klage

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 5. November 2015

für Recht erkannt:

Das Verfahren der Klägerin zu 2 wird eingestellt.

Die Klage des Klägers zu 1 wird abgewiesen.

Der Kläger zu 1 trägt von den Kosten des Rechtsstreits sechs Zehntel, die Klägerin zu 2 vier Zehntel.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Kläger wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 3. Juli 2013 für das Verkehrsvorhaben „B 96, Ausbau Radweg C....., VNK 4651 035, Station 2, 424 NNK 4651 061, Station 0,285“. Mit dem westlich der B 96 geplanten Radweg soll nach dem Planungsziel die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer grundlegend verbessert werden, da mit der jetzigen Verkehrslage nicht die Anforderungen, die der motorisierte und nichtmotorisierte Verkehr an eine sichere Verkehrsverbindung stellt, erfüllt werden können. Gleichzeitig soll der Fußgänger- und Radverkehr durch eine direkte Verkehrsverbindung zwischen C..... und W..... gefördert werden. Schließlich soll der Geh- und Radweg der Gemeinde K..... mit den Naherholungsgebieten in Richtung H..... verbunden und eine durchgängige Verbindung zwischen den Zentren Bautzen und H..... geschaffen werden. Derzeit existieren weder ein Geh- noch ein Radweg auf dieser Strecke. Das geplante Vorhaben beginnt rechts der B 96 an der Einmündung des S...wegs in C....., wechselt sodann auf die linke Seite der B 96 und endet nach gut 2,5 km an der Einmündung der M...strasse im Ortsteil W.....
- 2 Der Kläger zu 1 ist Eigentümer des von dem Geh- und Radweg betroffenen Grundstücks Flurstücks-Nr. 1../7 der Gemarkung W..... Die Klägerin zu 2 hat das Grund-

stück vom Kläger zu 1 angemietet. Die Größe des Flurstücks beträgt 11.079 qm. Hier-
von werden 700 qm dauerhaft und 360 qm vorübergehend für den Bau des Wegs in
Anspruch genommen.

- 3 Mit Schreiben vom 11. Januar 2012 beantragte das Landesamt für Straßenbau und
Verkehr, Niederlassung Bautzen, die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens für
den Bau des Geh- und Radwegs. Nach Abschluss der Vorprüfung übermittelte der
Vorhabenträger mit Schreiben vom 24. Juli 2012 die vollständigen Planunterlagen.
Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt
der Gemeinde K..... (Amtsblatt v. 14. September 2012, Nr. 9/2012, S. 4 f.) in der
Zeit vom 17. September bis 17. Oktober 2012 in der Gemeinde K..... zur Einsicht-
nahme aus. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 1. November 2012. Auf die
Rechtsfolgen verspätet erhobenen Einwendungen wurde hierin hingewiesen.
- 4 Mit Schreiben vom 9. Oktober 2012 erhob der Kläger zu 1 unter der Bezeichnung
„M.....“ bei der Landesdirektion Sachsen hiergegen Einwendungen. Dabei
wies er darauf hin, dass nach Einsicht in die Unterlagen zur Trassenführung keine ge-
naue Lage des Radwegs zu seiner Grundstücksgrenze festgestellt werden könne. Sollte
der Radweg über sein Grundstück führen, erhebe er hiermit Einspruch gegen das Vor-
haben. Der Radweg könnte auch über den Sch...weg führen und müsse damit sein
Grundstück nicht berühren. Zudem gebe es keine Kostenersparnis für die Anlage des
Radwegs entlang seiner Grundstücksgrenze.
- 5 Mit Schreiben vom 5. März 2013 wurde der Kläger zu 1 unter der Bezeichnung
„M.....“ zu dem Erörterungstermin am 25. April 2013 eingeladen. An die-
sem Termin nahm der Kläger zu 1 teil und vertiefte dort seine bisherigen Einwendun-
gen. Darüber hinaus wandte er ein, dass die ohnehin nasse Wiese auf seinem Grund-
stück das vermehrt anfallende Niederschlagswasser nicht aufnehmen könne und dass
daher eine aufwendige Entwässerungsanlage erstellt werden müsste. Zudem gab er an,
dass die Radfahrer auf dem an den Bahngleisen östlich der B 96 gelegenen Feldweg
fahren könnten. Schließlich werde sein Grundstück durch die Trassenführung wertlos.
Mit Schreiben vom 2. Mai 2013 führte der Kläger zu 1 unter dem Briefkopf der Klä-
gerin zu 2 im Nachgang zu dem Erörterungstermin an, es sei ihm erst jetzt bekannt
geworden, dass der Radweg in erster Linie als sicherer Arbeitsweg für die Beschäftig-

ten des K.....s geplant sei. Daher wende er gegen das Vorhaben noch ein, dass die Telefonkabelmasten westlich der B 96 versetzt werden müssten und dadurch erhebliche Kosten verursacht würden. Zudem entstünde durch die Überquerung der B 96 im Bereich des Werkzugangs eine Gefährdung der Radfahrer, sei die westliche Seite im Bereich des K.....s besonders unfallträchtig und befinde sich im Verlauf der B 96 zwischen K..... und W..... ein kleines Feuchtgebiet für Lurche und Eidechsen, das betroffen sei. Schließlich könne die S..... Straße ohne eine Überquerung der B 96 an den Radweg angebunden werden. Die Querung im Bereich des Sch...wegs könne durch eine Ampel geregelt werden.

- 6 Nach einer Überarbeitung der Planung erließ die Landesdirektion Sachsen am 3. Juli 2013 den Planfeststellungsbeschluss und stellte hierin den Plan mit den sich aus der ersten Tektur und den roten Eintragungen ergebenden Änderungen sowie mit den Nebenbestimmungen fest. Der Planfeststellungsbeschluss wurde der „M..... GmbH Zu Hd. Herrn B.....“ am 30. Juli 2013 zugestellt und nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung (Amtsblatt der Gemeinde K..... v. 9. August 2013, Nr. 8/2013, S. 2 f.) in der Zeit vom 12. bis 26. August 2013 in der Gemeindeverwaltung K..... zur Einsichtnahme ausgelegt. Zudem wurde der Planfeststellungsbeschluss im Sächsischen Amtsblatt vom 8. August 2013 bekanntgemacht.
- 7 Die Kläger haben am 30. August 2013 vor dem Sächsischen Obergerichtsgericht gegen den Planfeststellungsbeschluss Klage erhoben. Zur Begründung tragen sie vor:
- 8 Der Kläger zu 1 werde durch die Planung in seinen Eigentumsrechten betroffen. Sie sei offensichtlich ermessensfehlerhaft erstellt worden. Der Radweg solle im Wesentlichen einen Anschluss des C.....er K.....s für die Beschäftigten darstellen. Der von C..... aus kommende Radweg könne auf der Ostseite der B 96 weitergeführt werden, um unnötige Querungen auf der verkehrsintensiven Straße mit Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern zu verhindern. Darüber hinaus könne der Radweg in die Straße nach S..... eingebunden werden. Bei Führen des Radwegs auf der Westseite der Straße müsste eine kostenintensive und gefährliche Straßenquerung gebaut werden. In der Ortslage W..... könne der Radweg über den Sch...weg in Richtung Norden an den bestehenden Radweg angebunden werden. Es gebe keine östlichen Ortsteile von W.....,

zu denen Radfahrer die B 96 in W..... überqueren müssten. Für Radwegbenutzer, die die Ostseite der B 96 in W..... erreichen wollten, träte bei Nutzung des Sch...wegs kein spürbarer Umweg ein.

- 9 Ergänzend tragen sie mit Schriftsatz vom 13. Januar 2014 vor, dass in dem zusammenhängenden Waldgebiet gegenüber dem K..... eine Teilfläche von über 2.300 qm gefällt und beseitigt würde. Es handele sich bei diesem Wald um ein Kulturdenkmal. Durch die Trassenführung werde der Landesgrenzgraben auf einer Länge von 200 m als Biotop eingeschränkt und verändert. Die notwendigen Radwegbaumaßnahmen direkt neben dem Grenzgraben würden zu einer Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt im dortigen Bereich führen. Die östlich neben der Bundesstraße befindliche Gleistrasse stehe einer Radwegführung nicht entgegen, da sie sich in einem ausreichenden Abstand zur Straße befände. Würde die Radwegtrasse östlich der B 96 gelegt, müssten wesentliche Bodenverdichtungsmaßnahmen sowie das Anlegen von Banketten und Ausgleichsflächen nicht vorgenommen werden. Unberücksichtigt gelassen sei auch, dass bei der Trassenführung westlich der B 96 eine Vielzahl von Zufahrten für angrenzende Acker- und Waldflurstücke erstellt werden müssten. Es würden dadurch erhebliche Eingriffe in die angrenzenden Flurstücke vorgenommen, die bei einer Trassenverlängerung auf die Ostseite vermeidbar wären. Der Radweg in W..... würde sich nur um 50 m verlängern, wenn er über den Sch...weg geführt würde. Der Weg sei im Übrigen touristisch attraktiver. Da der Radweg gerade touristischen Belangen diene, sei ein Hinweis auf die Nutzung durch Ortsanlieger unschlüssig. Die die Straße überquerenden Radfahrer müssten bei der vorgesehenen Trasse die Straße an einer unübersichtlichen Stelle queren. Bei einer Querung an der Einmündung des Sch...wegs bestehe ungehinderte freie Sicht, die ein gefahrloses Überqueren der Straße und gleichzeitig eine Einbindung als Radweg an dem Abzweig nach S..... ermöglichen würde. Da zwei gleichwertige Wegemöglichkeiten in W..... bestünden, müsse im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung die Trasse gewählt werden, die für die Eigentümer weniger einschneidend und belastend sei.

- 10 Nachdem die Klägerin zu 2 die Klage zurückgenommen hat, beantragt der Kläger zu 1:

Der Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben „B 96 Ausbau Radweg C....., VNK 4651 035, Station 2, 424 NNK 4651 061, Station 0,285“ vom 3. Juli 2013 wird aufgehoben.

Hilfsweise wird dem Beklagten die Auflage erteilt, die Planfeststellung des vorgenannten Verkehrsbauvorhabens dahingehend abzuändern, dass der Radweg in W..... nicht über die M...strasse, sondern über den Sch...weg geführt wird.

- 11 Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 12 Aus den in der Gemeinde K..... ausgelegten Unterlagen - so der Beklagte zur Begründung seines Antrags - sei ersichtlich gewesen, wie viel Fläche vom Grundstück des Klägers zu 1 dauerhaft und vorübergehend genutzt werde. Im Übrigen habe der Kläger zu 1 die Planunterlagen eingesehen und seine sowie die Belange der Klägerin zu 2 mehrfach geltend gemacht. Ein erheblicher Mangel in der Abwägung i. S. v. § 75 Abs. 1 a VwVfG läge nicht vor. Das geplante Vorhaben orientiere sich an der Radwegeplanung der Gemeinde K..... Diese sehe eine Radwegführung durch das Gemeindegebiet über die M...strasse, den M.....weg und den N.... Weg bis zum bestehenden, entlang der B 96 führenden Radweg nördlich von W..... vor. Von Bau-km 0+700 bis 1+500 östlich der B 96 befinde sich das Betriebsgelände der C.....er K..... GmbH. Eine Gleisanlage verbinde das Betriebsgelände mit dem Eisenbahnnetz der Deutschen Bahn AG und werde für den Güterverkehr genutzt. Die Anschlussbahn sei integraler Bestandteil des Verlade- und Rangierbetriebs und habe für die C.....er K..... GmbH existenzielle Bedeutung. Die Gleise verliefen auf 1.300 m in unmittelbarer Nähe zur Fahrbahn der B 96. Zudem befänden sich auf weiteren 300 m Betriebsanlagen, Verladeanlagen und der Betriebsparkplatz direkt neben dem Straßengrundstück. Für den Bau des Geh- und Radwegs auf der Ostseite der B 96 müssten diese und die Gleisanlage verlegt werden. Dies würde einen erheblichen Eingriff in den Unternehmensbetrieb und erhebliche Kosten verursachen. Des Weiteren reichten im Osten von Bau-km 2+250 bis zum Bauende die Grenzen des Biosphärenreservats Ober-

lausitzer Heide- und Teichlandschaft und des Vogelschutzgebiets „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ bis an die Fahrbahn der B 96 heran. Der Bau des Wegs müsste innerhalb dieser Schutzgebiete verwirklicht werden. Schließlich diene das Vorhaben dazu, den Landschaftsraum entlang der Trasse für Fahrradtouristen zu erschließen. Das Betriebsgelände der C.....er K..... GmbH östlich der B 96 sei hingegen weiträumig abgesperrt und der touristischen Nutzung entzogen. Das geplante Vorhaben diene entgegen dem Verständnis der Kläger nicht im Wesentlichen der Schaffung eines sicheren Arbeitswegs für die Beschäftigten der C.....er K..... GmbH. Durch das geplante Vorhaben sollten vorrangig die bestehenden Verkehrsbedürfnisse befriedigt und die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer grundlegend verbessert werden. Gleichzeitig solle der Fußgänger- und Radverkehr durch eine direkte Verkehrsverbindung zwischen C..... und W..... gefördert werden. Schließlich solle der Geh- und Radweg der Gemeinde K..... mit den Naherholungsgebieten in Richtung H..... verbinden und eine durchgängige Verbindung zwischen den Zentren Bautzen und H..... gewährleisten. Es sei zwar richtig, dass mit der gewählten Trasse eine Querung der B 96 erforderlich sei, um am Ortausgang von C..... dem Geh- und Radweg zu folgen, zum Betriebsgelände der C.....er K.....e GmbH zu gelangen und die K 7289 nach S..... zu erreichen. Diese Querungspunkte stellten jedoch keine erheblichen Gefahrenstellen dar. Im Zug der Vorentwurfsprüfung habe der Vorhabenträger ein Sicherheitsaudit zum Ausbau der B 96 einschließlich des Geh- und Radwegs durchgeführt. Dabei seien keine Sicherheitsdefizite an den genannten Querungspunkten festgestellt worden. Des Weiteren sei aus den Unfalltypenkarten ersichtlich, dass der Radverkehr nur in Längsrichtung auf der B 96 gefährdet sei; die erwähnten Querungsbereiche seien dagegen unauffällig. Im Übrigen sei im Rahmen des Ausbaus der B 96 ohnehin geplant, an den genannten Querungspunkten Querungshilfen anzulegen. Schließlich könnten erforderliche straßenverkehrsrechtliche Anordnungen zum Schutz der Verkehrsteilnehmer durch die nach § 45 StVO zuständigen Behörden getroffen werden. Die gewählte Terrassierung führe nicht zu wesentlichen Belastungen für die Natur. Die Belange des Naturschutzes seien umfangreich geprüft worden; dabei sei festgestellt worden, dass diese dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstünden. Der Geh- und Radweg würde soweit wie möglich in die Ortslage W..... hineingeführt werden. Es sei nämlich damit zu rechnen, dass die Fußgänger und Radfahrer, die zu den östlich der B 96 gelegenen Straßen und Häusern in der Ortslage W..... gelangen wollten, die B 96 am Ende der geplanten Trasse am M....weg queren würden. Hier gelte

eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h. Im Gegensatz dazu sei bei der von den Klägern vorgeschlagenen Trassierung davon auszugehen, dass die B 96 bereits in Höhe des Sch...wegs gequert würde. Hier dürfe der motorisierte Verkehr mit 70 km/h entlangfahren. Es sei nicht ausgeschlossen, dass darüber hinausgehende Geschwindigkeiten erzielt würden. Dadurch seien Fußgänger und Radfahrer in höherem Maß einer Unfallgefahr ausgesetzt als bei der Vorzugsvariante. Es sei davon auszugehen, dass bei einer Führung über den Sch...weg dieser Umweg von ca. 400 m nicht genutzt würde. Schließlich handele es sich bei den betroffenen Flächen auf dem Grundstück des Klägers zu 1 um gewöhnliches Grünland in Randlage der bestehenden B 96, das auch nicht zerschnitten würde. Eine darüber hinausgehende Nutzung sei von dem Kläger nicht vorgetragen und für den Vorhabenträger bei seinen Vorortterminen auch nicht ersichtlich gewesen.

- 13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten zu diesem Verfahren sowie den Inhalt der Verwaltungsvorgänge, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 14 1. Nachdem die Klägerin zu 2 in der mündlichen Verhandlung ihre Klage zurückgenommen hat, ist ihr Verfahren gemäß § 92 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen gewesen.
- 15 2. Die zulässige Klage des Klägers zu 1 ist unbegründet. Der von ihm angegriffene Planfeststellungsbeschluss vom 3. Juli 2013 lässt keine Abwägungsfehler erkennen. Bei der Prüfung ist der Senat auf die Einwände beschränkt, die der Kläger zu 1 mit Schreiben vom 9. Oktober 2012 vorgebracht hat. Mit den übrigen Einwänden ist der Kläger zu 1 hingegen gemäß § 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG in der bis zum 31. Mai 2015 geltenden Fassung ausgeschlossen.
- 16 Die Klage des Klägers zu 1 ist zulässig; insbesondere ist der Kläger zu 1 als Eigentümer des von der Planung betroffenen Grundstücks Flurstücks-Nr. 1../7 der Gemarkung W..... "qualifiziert Drittbetroffener", d. h. in seinen dinglichen Rechten Betroffener,

und damit gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt (SächsOVG, Beschl. v. 8. Dezember 2005 - 5 BS 186/05 -, juris Rn. 7. m. w. N.).

17 Die Klage ist aber unbegründet.

18 2.1 Für die Beurteilung der Frage, ob der Kläger zu 1 mit seinen Einwendungen präkludiert ist, ist auf die bis zum 31. Mai 2015 geltende Fassung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG a. F.) abzustellen. Zwar wurden mit Art. 7 PlVereinHG vom 31. Mai 2013 die das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren betreffenden Regelungen gemäß §§ 17 ff. FStrG vereinfacht (BGBl. I v. 6. Juni 2013, S. 1388). Die Änderungen traten gemäß Art. 16 Satz 2 des vorbezeichneten Änderungsgesetzes (in der Fassung gemäß Art. 1b des Ersten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendungsgesetzes vom 24. Mai 2014, BGBl. I v. 28. Mai 2014, S. 538) am 1. Juni 2015 in Kraft. Grundsätzlich ist daher davon auszugehen, dass nach den Grundsätzen des intertemporalen Verfahrensrechts neues Verfahrensrecht auf noch nicht abgeschlossene Verfahren Anwendung findet. Allerdings sind Verfahrensabschnitte, die nach bisherigem Verfahrensrecht abgeschlossen worden sind, nicht nach neuem Verfahrensrecht erneut zu bewerten (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Aufl. 2015, § 96 VwVfG Rn. 4 m. w. N.). Im vorliegenden Fall ergäbe aber sich auch aus der Anwendung des Bundesfernstraßengesetzes in seiner aktuellen Fassung keine für die Beurteilung des Einwendungsausschlusses erhebliche Gesetzesänderung, weil nunmehr gemäß § 17 Satz 3 FStrG mangels entgegenstehender Regelungen auf § 73 VwVfG abzuheben ist, da das sächsische Verwaltungsverfahrensgesetz keine entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen kennt, sondern in dessen § 1 die Anwendung des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes vorschreibt (vgl. § 17 Satz 4 FStrG).

19 2.2 Das Vorbringen des Klägers zu 1 ist präkludiert, soweit es nicht rechtzeitig bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 1. November 2012 geltend gemacht worden ist. Zu den Voraussetzungen eines Einwendungsausschlusses hat der Senat mit Urteil vom 3. Dezember 2014 (- 3 C 29/13 -, juris Rn. 22 ff. m. w. N.) ausgeführt:

"a) Nach § 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG sind Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Die Vorschrift normiert eine materielle Verwirkungspräklusion. Die straßenrechtliche Präklusion erstreckt sich nach ihrem Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Vorschrift auch auf das nachfolgende

verwaltungsgerichtliche Verfahren (vgl. hierzu sowie zur Verfassungsmäßigkeit der bereits in § 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG a. F. angeordneten materiellen Präklusion BVerwG, Urt. v. 24. Mai 1996 - 4 A 38/95 -, juris Rn. 15 ff.; BVerwG, Urt. v. 30. Januar 2008 - 9 A 27/06 -, juris Rn. 29; BVerwG, Urt. v. 9. Juni 2010 - 9 A 25/09 -, juris Rn. 30 zu § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG; vgl. zur Unionsrechtskonformität BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2011 - 9 A 14/10 -, juris Rn. 21 ff.).

b) In formeller Hinsicht setzt § 17a Nr. 7 Satz 3 FStrG voraus, dass der Einwendungsausschluss nach Ablauf der Einwendungsfrist nur eintritt, wenn in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde und diese Bekanntmachung ihrerseits ordnungsgemäß war. (...)

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts werden nur geringe Anforderungen an die Substantiierung der Einwendungen Privater gestellt. Soweit sie den ausgelegten Planunterlagen die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Belange und andere Rechtsgüter entnehmen können, müssen sie zur Vermeidung eines Einwendungsausschlusses lediglich in groben Zügen angeben, welche Rechtsgüter als gefährdet angesehen und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Darlegungsanforderungen orientieren sich an den Möglichkeiten betroffener Laien; eine rechtliche Einordnung ihrer Einwendungen kann privaten Einwendern nicht abverlangt werden (BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2011 - 9 A 14/10 -, juris Rn. 17). Allerdings muss aus einer Einwendung nicht nur hervorgehen, dass der Drittbetroffene sich gegen das Planvorhaben als solches wenden will. Vielmehr muss das Vorbringen so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Der Betroffene muss zumindest in groben Zügen darlegen, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dies allerdings begründen zu müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. Januar 2008 - 9 A 27/06 -, juris Rn. 30; BVerwG, Urt. v. 23. März 2011 - 9 A 9/10 -, juris Rn. 23).“

- 20 Die formellen Präklusionswirkungen liegen vor. In der ordnungsgemäß vorgenommenen Bekanntmachung der Auslegung und der Einwendungsfrist wurde gemäß § 17a Nr. 7 Satz 3 FStrG a. F. auf die Rechtsfolgen verspätet erhobener Einwendungen nach § 17a Nr. 7 Sätze 1 und 2 FStrG a. F. hinwiesen. Da es sich bei dem Kläger zu 1 um einen ortsansässigen Betroffenen handelt, bedurfte es auch dessen gesonderter Benachrichtigung gemäß § 17a Nr. 4 FStrG a. F. nicht.
- 21 Der Kläger zu 1 hat binnen der Einwendungsfrist gegen den Planfeststellungsentwurf nur vorgetragen, dass seiner Auffassung nach der Radweg auch über die Sch...strasse führen könne, so dass sein Grundstück nicht in Anspruch genommen werden müsste. Zudem würde diese Trassenvariante zu einer Kostenersparnis führen. Die weiteren Einwendungen, die zusammengefasst den weiteren Trassenverlauf des Geh- und Rad-

wegs außerhalb der Ortslage W..... betreffen, sind hingegen erst in dem Erörterungstermin am 25. April 2013 oder in dessen Folge sowie im Rahmen des Klagevorbringens gemacht worden. Diese Einwendungen lassen sich auch nicht als vertiefendes Vorbringen in Bezug auf die vom Kläger zu 1 rechtzeitig eingewandte Trassenvariante über die Sch...strasse in der Ortslage W..... verstehen, denn sie betreffen, wie insbesondere auch die entsprechenden Ausführungen in der Klageschrift vom 30. August 2013 (hier Nr. 2) erhellen, von den ursprünglich erhobenen Einwendungen unabhängig zu beurteilende Abwägungsrügen. Diese den weiteren Trassenverlauf außerhalb der Ortslage und die die Wahl der Trassenvariante insgesamt betreffenden Einwendungen sind aber in den rechtzeitig erhobenen Einwendungen auch nicht ansatzweise angedeutet worden.

- 22 Dass der Kläger zu 1 diese weiteren Einwendungen im Erörterungstermin erhoben hat, ändert an der Präklusionswirkung nichts, denn dieser Termin dient gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG der Erörterung der rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen; er eröffnet die Einwendungsfrist nach deren Ablauf indes nicht neu (SächsOVG a. a. O. Rn. 26). Dies gilt auch, soweit der Beklagte die Einwendungen in dem Planfeststellungsbeschluss sachlich gewürdigt hat; denn dies kann wegen § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG nicht mehr zu einer Verbesserung der Rechtsposition des Klägers zu 1 führen (Kopp/Ramsauer a. a. O. § 74 Rn. 137 m. w. N.).
- 23 2.3 Hinsichtlich der versäumten Frist kann dem Kläger zu 1 auch nicht nach § 32 VwVfG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden (zu deren Voraussetzungen näher SächsOVG a. a. O. Rn. 28).
- 24 Hier fehlt es bereits an einer unverschuldeten Versäumnis. Dass sich, wie der Kläger zu 1 in seinem Schreiben vom 9. Oktober 2012 meint, aus den Planungsunterlagen die Führung des Radwegs nicht erkennen lasse, trifft nicht zu, weil, worauf der Beklagte zutreffend hingewiesen hat, die ausgelegten Pläne, insbesondere die Planunterlagen 7 und 14.1, die Trassenführung über das klägerische Grundstück im Einzelnen erkennen lassen. Auch trifft es nicht zu, es sei ihm, wie der der Kläger zu 1 in dem Schreiben vom 2. Mai 2013 meint, erst jetzt - d. h. im Erörterungstermin - bekannt geworden, dass der Radweg in erster Linie als sicherer Arbeitsweg für die Beschäftigten des K.....s geplant sei. Eine solche Zielsetzung ergibt sich nämlich - wie der Beklagte

dargelegt hat - insbesondere aus dem mit ausgelegten Erläuterungsbericht zum Planvorhaben (insb. Nr. 1, 2 des Berichts). Schließlich ist auch der weitere, in dem Schreiben enthaltene Hinweis, er habe nur anlässlich der Erörterungstermins eine halbe Stunde lang Zeit gehabt, sich über das Bauvorhaben zu informieren, unbeachtlich. Die vom Kläger zu 1 geltend gemachten Missverständnisse oder Unklarheiten hätten demnach bei gründlicher Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen vermieden werden können.

- 25 2.4 Soweit die Einwendungen des Klägers zu 1 zur Trassenführung in der Ortslage W..... in diesem Sinne beachtlich sind, lassen sie keine Abwägungsfehler erkennen.
- 26 Gemäß § 17 Satz 2 FStrG sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Der vom Kläger zu 1 angegriffene Planfeststellungsbeschluss genügt den Anforderungen des fachplanerischen Abwägungsgebots. Der Beklagte hat bei der Trassenwahl die Bedeutung der betroffenen Eigentumsbelange des Klägers zu 1 oder der ihnen gegenübergestellten, für die gewählte Trassenführung streitenden Belange nicht verkannt oder objektiv fehlgewichtet; ebenso wenig leidet die Trassenwahl an Abwägungsdisproportionalitäten.
- 27 Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Alternativen, die ihr aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, darf sie schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden. Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Behörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und vergleichen.

- 28 Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Trassenwahl sind nur dann überschritten, wenn der Planfeststellungsbehörde beim Auswahlverfahren infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist oder wenn sich eine andere als die gewählte Trassenführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere hätte aufdrängen müssen (zum Vorstehenden BVerwG, Urt. v. 3. März 2011 - 9 A 8/10 -, juris Rn. 64 ff. m. w. N.; OVG Rh-Pf., Urt. v. 1. Juli 2015 - 8 C 10494/14 -, juris Rn. 137 ff. m. w. N.).
- 29 Gemessen hieran ist die Auswahl der planfestgestellten Variante für die Errichtung des Geh- und Radwegs in der Ortslage W..... westlich der B 96 unter teilweiser Inanspruchnahme des klägerischen Grundstücks nicht fehlerhaft. Die vom Kläger favorisierte Trassenvariante drängt sich nicht auf.
- 30 Der Beklagte hat hierzu ohne weiteres nachvollziehbar darauf verwiesen, dass mit dem Geh- und Radweg auch eine sichere Verkehrsanbindung der Dorfmitte für die Verkehrsteilnehmer erreicht werden soll. Dies leuchtet ein, denn, wie in der mündlichen Verhandlung klargestellt wurde, verkürzt sich mit der beabsichtigten Trassenführung die Lücke zu dem in der nördlichen Ortslage einmündenden bestehenden Geh- und Radweg von H..... Dass die Verkehrsteilnehmer, die die im Ort befindlichen Wohngebiete erreichen wollen, statt dessen, wie vom Kläger zu 1 vorgeschlagen, den Umweg über die Sch...strasse, den R.....weg und den M...weg nutzen würden, erscheint angesichts der Ortsverhältnisse und die Verlängerung der Strecke um mehrere hundert Meter fernliegend. Eine solche Trassenvariante käme daher allenfalls für den kunstinteressierten Fernwanderer in Frage, der das in W..... bestehende Herrenhaus besichtigen wollte. Dass mit der vom Beklagten favorisierten Variante die Lücke zwischen dem bestehenden und dem geplanten Geh- und Radweg nicht gänzlich geschlossen werden wird, ist dabei unerheblich. Denn jedenfalls verkürzt sich damit die Strecke, die wegen des häufigen Schwerlastverkehrs für den nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer eine erhöhte Gefährdung aufweist, um mehrere hundert Meter. Auch ist den Verkehrsteilnehmern am Endpunkt der Ausbaustrecke an der Einmündung des M...wegs in die B 96 wegen der dort bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h eine Überquerung der Bundesstraße ohne größere Gefährdung möglich, um

die östlich der Bundesstraße gelegenen Wohngrundstücke zu erreichen. Die Vertreterin des Beklagten hat hierzu in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar darauf verwiesen, dass die Straßenquerung etwa 100 Meter vor der sich anschließenden Rechtskurve liegt. Damit ist sichergestellt, dass der Querungsort von den Fahrzeugführern rechtzeitig genug eingesehen werden kann, die sich von Norden her nähern. Auch lassen die einschlägigen technischen Vorschriften eine Fußgängerquerung bis 40 Meter vor der nächsten Kurve nach dem unbestrittenen Vortrag der Vertreterin des Beklagten zu. Im Gegensatz dazu würde die vom Kläger zu 1 in die Diskussion eingebrachte Querung in Höhe seines Grundstückes wegen der dort zulässigen, aber oftmals überschrittenen Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h ein höheres Gefährdungspotential aufweisen. Auch hat der Beklagte zutreffend auf die insgesamt geringe Eingriffsintensität für das klägerische Grundstück hingewiesen. Das Grundstück wird nur in seinem Randbereich, der nach einer bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Landkreises Bautzen vom 24. September 2013 im Außenbereich liegen dürfte, beeinträchtigt. Dort befindet sich eine Wiese, auf der demnach weder die Errichtung einer Werbeanlage noch die Ablagerung von Materialien, wie von der Klägerin zu 2 in der mündlichen Verhandlung noch vorgetragen, zulässig wäre. Auch die vom Kläger zu 1 in Frage gestellte Entwässerung ist nach den Festlegungen gemäß Nr. 24.3.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt; dem ist der Kläger zu 1 nicht mehr entgegengetreten.

- 31 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 2 ZPO und berücksichtigt die wegen der Klagerücknahme durch die Klägerin zu 2 in unterschiedlicher Höhe entstandenen Verfahrenskosten nach ihrem den Klägern zuzuordnenden Verhältnis.
- 32 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektroni-

sche Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert wird bis zur Klagerücknahme durch die Klägerin zu 2 auf 30.000 Euro, danach auf 15.000 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 1.1.3, 34.2.1.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*